



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter		
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen, Standort, Naturschutz und Umweltmanagement - Bereich Verwaltung -	Herr Härta		
Az.: 610/11-21/Ht			
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	27.02.2024	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Regelung der Nutzung gemeindlicher Werbetafeln; Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 24.01.2024			
Anlagen:			
20240125_Antrag_HFA_Werbeflächennutzung plakatierungsverordnung			

Sachverhalt:

Es wird auf den dieser Beschlussvorlage beigelegten Antrag verwiesen.

Anmerkungen der Verwaltung:

1. In der geltenden Plakatierungsverordnung der Gemeinde aus dem Jahr 2008 (vgl. Anlage) ist in § 1 u.a. Folgendes geregelt:
Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln und Plakatsäulen angebracht werden.
(GB 2/Härta)

Stellungnahmen:

Die Werbeanlagensatzung (örtliche Bauvorschrift im eigenen Wirkungskreis) der Gemeinde Gauting und die Plakatierungsverordnung (Ordnungsrechtliche Regelung) adressieren zunächst abweichende Sachverhalte.

Ein Widerspruch zur Werbeanlagensatzung ist zwingend zu vermeiden, weil der private Werbeanlagenbetreiber nicht schlechter gestellt werden darf, als öffentliche Werbetafeln. Mit der Zugangseröffnung zu einem „Werbemarkt“ würden die Plakattafeln zu einer öffentlichen Einrichtung werden, zu der ein Zugangsanspruch i.S.v. Art. 21 BayGO besteht. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wäre durch Satzung zu regeln.

Im Antrag werden die sogenannten Wahlplakattafeln adressiert. Es handelt sich dabei um 13 große Metalltafeln, welche in Wahlkampfzeiten aufgestellt werden, um ein einheitliches Plakatieren der Wettbewerber mit dem Ortsbild und den begrenzten Möglichkeiten des öffentlichen Raums in Einklang zu bringen. Dies sind im Einzelnen:

Gauting 1x Münchener Straße an der Würmbrücke
 1x Bahnhofstraße (dauerhaft)

1x Pippinplatz Ecke Parkstraße (dauerhaft)
 1x Postwiese
 1x Parkplatz hinter dem JUZ an der Bahnhofstraße
 1x Kreisel beim Penny

Königswiesen	1x Hauser Str./Mühlstraße (dauerhaft)
Stockdorf	1x Feuerwehrgelände (dauerhaft) 1x Baierplatz vor dem Christbaum
Buchendorf	1x Gautinger Weg Ecke Stockdorfer Weg (dauerhaft)
Unterbrunn	1x Hauptstraße Ecke Birketstraße
Oberbrunn	1x an der Bushaltestelle
Hausen	1x am Dorfweiher in der Ortsmitte

Diese Wahlplakattafeln dienen damit nicht dem dauerhaften kommerziellen Werben. Eine dauerhafte Vereinbarkeit mit den Zielen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist in jedem Einzelfall von der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu prüfen (Ablenkung der Verkehrsteilnehmer).

In Gauting existiert auch ein privatwirtschaftliches Angebot nach vergleichbaren Werbeflächen (vgl. Münchner Berg), welches u.a. auch politischen Werbern zur Verfügung steht. Die Zulässigkeit kommunaler Wirtschaftstätigkeit hingegen wird durch die sog. Schrankentrias begrenzt. Gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayGO darf die Gemeinde nur unternehmerisch tätig werden, wenn ein öffentlicher Zweck verfolgt wird, die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beachtet wird und die Subsidiarität gewahrt ist. Letzteres bedeutet, dass bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt werden kann. Die öffentliche Hand als Marktakteur wird damit zum Schutz des privaten Wettbewerbers auf die Daseinsvorsorge begrenzt.

Art. 87 Abs. 1 Satz 2 BayGO: Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck.

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf (= die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen) soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern (siehe Art. 62 Abs. 2 BayGO).

Aus Sicht der Verwaltung steht der Vermarktung der Wahlplakattafeln mindestens Art. 87 Abs. 1 BayGO entgegen.

gez. Groth / Geschäftsleitung / 19.02.2024

Stellungnahme GB 4

- Zunächst sind die Rechtsgrundlagen zu prüfen, insbesondere die BayGO (auf Art. 62 GO und Art. 87 GO wurde bereits verwiesen).
- Daneben sind die Art. 61 GO (u.a. stetige Aufgabenerfüllung, Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit, Beachtung der Haushaltsdisziplin und des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) sowie Art. 64 GO i.V.m. § 7 KommHV-K und VV Nr. 1 zu § 7 KommHV-K (u.a. Kassenwirksamkeit, Klarheit und Wahrheit) heranzuziehen.

- Zudem sind weitere gesetzliche Regelungen zu prüfen – hier das bayerische Straßen- und Wegegesetz.
- Ergänzend ist das Kommunalabgabengesetz (KAG) und die darin enthaltenen Vorgaben (z.B. Regelung per Satzung, Beachtung des Äquivalenzprinzips (Mischkalkulation), verpflichtende Voraus- und Nachkalkulation, Kostendeckungsgebot sowie Kostenüberschreitungsverbot, Kostenverteilung nach Wahrscheinlichkeitsmaßstab, Abbildung von Eigennutzung über „Innere Verrechnung“) zu beachten.
- Abschließend sind die erfolgten Rechtsprechungen mit einzubeziehen (z.B. OVG Lüneburg vom 28.12.2020 sowie VGH vom 17.08.2017 mit Rücküberweisung des BVerwG vom 27.11.2019 und anschließendem Urteil des VGH vom 27.06.2023).
- Des Weiteren ist die Hauptsatzung (Kostensatzung der Gemeinde Gauting) entsprechend einzubeziehen, bevor eine Gebührensatzung erstellt und verabschiedet wird.
- Bei der Durchführung der Kalkulation sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, d.h. ansatzfähige Kosten können nur sein, wenn diese betriebsbedingt /erforderlich, wiederkehrend, angemessen sowie in der jeweiligen Periode angefallen sind. Hierbei sind Sachkosten (u.a. Instandhaltung, Ersatzbeschaffung bis zur GWG-Grenze, Bauhofleistungen etc.), Personalkosten (z.B. Kontrolle, Verbescheidung etc.), Verwaltungsgemeinkosten (z.B. sogenannte Fachoverheadkosten), sowie Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen mit einzubeziehen.
- Darüber hinaus sind die steuerrechtlichen Maßgaben zu prüfen und zu berücksichtigen (u.a. UStG).

Die entgeltliche Zurverfügungstellung von Werbeträgern (Nutzungsgebühr + Gebühr für das Entfernen von Bannern durch den Bauhof) unterliegt dem Umsatzsteuerrecht, da es sich um steuerbare Leistungen (entgeltliche Leistungen an Dritte) handelt. Die Gemeinde erfüllt in diesem Fall die Unternehmereigenschaft, auch wenn die Einnahmenerzielung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Satzung) basiert (§ 2b UStG ab 01.01.2025). Die Gemeinde würde in den Wettbewerb mit anderen Anbietern treten („Die Leistung könnte auch durch andere Anbieter erbracht werden“). Auch die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG (Umsätze > 17.500 €) käme hier nicht zur Anwendung. Daher müsste Umsatzsteuer abgeführt werden.

Mögliche Einnahmen und Ausgaben sind nach grober Abschätzung anhand von Erfahrungswerten, Gutachten etc. in den Haushaltsplan einzustellen.

Als Zuschüsse werden finanzielle Hilfen aus dem öffentlichen Sektor an eine Einheit des privaten/privatwirtschaftlichen Sektors bezeichnet (siehe Lexikon zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft), z.B. von einer Gemeinde an einen Verein.

Die Werbung zur (Nachwuchs-)Gewinnung neuer Feuerwehrmitglieder/-innen dient zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr, die die gemeindliche Pflichtaufgabe zum Brandschutz und technischen Hilfsdienst übernimmt. Daher handelt es sich hier nicht um einen (verdeckten) Zuschuss an die Feuerwehrvereine, sondern dient rein zur Erfüllung der o.g. Pflichtaufgaben der Gemeinde.

gez. Hagl/Strasser 19.02.2024

Beschlussvorschlag gemäß Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 24.01.2024:

Die Verwaltung wird beauftragt einen Vorschlag zur Regelung der Nutzung gemeindlicher Werbetafeln durch Dritte in der Werbeanlagen- oder Plakatierungssatzung zu erarbeiten und dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Neuregelung der Satzung sollte so beschaffen sein, dass der Ablauf in vorhandene Verwaltungsabläufe eingebettet werden kann und mindestens die Nutzungsberechtigung für Gautinger Vereine, eine Nutzungsgebühr und eine Gebühr für das Entfernen von Bannern durch den Bauhof regelt.

Gauting, 22.02.2024

Unterschrift